

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteile des mit uns geschlossenen Vertrages.
- (2) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass das bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.
- (3) Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Auftraggebers, unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit; abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn das von uns schriftlich bestätigt worden ist.
- (4) Der Auftraggeber darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten.

§ 2 Angebote, Bestellungen

- (1) Unsere Angebote sind – insbesondere nach Preis und Lieferzeit – stets freibleibend.
- (2) Bestellungen des Auftraggebers gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Sofern der Käufer eine von uns übersandte Auftragsbestätigung nicht binnen 5 Arbeitstagen rügt, gilt der Inhalt als genehmigt, auch wenn dieser von vorangegangenen Angeboten abweichen sollte. Dieses gilt nicht bei vorsätzlichen Abweichungen zu Lasten des Käufers von ursprünglichen Verhandlungsinhalten.
Wenn wir einen mündlich oder fernmündlich geschlossenen Vertrag nicht besonders schriftlich bestätigen, gilt die von uns erteilte Rechnung als Bestätigung.
- (3) Der Auftraggeber hat uns die erforderlichen Angaben über die klimatischen und sonstigen Anwendungsbedingungen zu liefern; macht der Auftraggeber keine Angaben, so basiert das Angebot auf unseren Anwendungsbedingungen am Standort Mainz.

§ 3 Dokumentation

- (1) Die Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen, die von uns im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausgearbeitet wurden und werden, bleiben unser Eigentum, wir behalten das Urheberrecht daran. Der Auftraggeber hat jedoch das Recht, sie für den Betrieb und die Wartung der technischen Anlage und/oder Geräte sowie für die Beschaffung von Ersatzteilen zu verwenden.
- (2) Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden.

§ 4 Unterrichtung über Gesetzesänderungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns rechtzeitig vom Erlass neuer oder von Änderungen bestehender gesetzlicher Vorschriften und sonstiger Regelungen, insbesondere auch Sicherheitsvorschriften, zu unterrichten, die nach Unterzeichnung dieses Vertrages in Kraft treten und für die Erfüllung des Vertrages von Bedeutung sind.

§ 5 Preise

- (1) Unsere Preise verstehen sich „ab Werk“ ausschließlich Verpackung, Versicherung, Fracht, Zoll, Einfuhr, Nebenabgaben, Bankgebühren und der gesetzlichen Mehrwertsteuer, falls nicht anderweitig angeboten.
- (2) Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die Roh- und Hilfsstoffpreise, Löhne und sonstige erkennbar sich auf die Preise auswirkenden wirtschaftlichen Verhältnisse ändern, sind wir berechtigt, eine diesen Veränderungen entsprechende Anpassung der Preise vorzunehmen. Gleiches gilt für Untersuchungsgebühren.

§ 6 Versand, Lieferung

- (1) Die technischen Geräte reisen stets versichert. Entsprechend dem vorstehenden Absatz §5 (1) trägt der Auftraggeber die Kosten für die Versicherung, falls nicht anderweitig angeboten. Von einer Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers abgesehen. Der Transport geschieht dann auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber steht es frei den Transport eigenständig zu versichern.
- (2) Die Wahl des Versandortes und des Förderungsweges sowie Transportmittels erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung durch uns nach bestem Ermessen, ohne Übernahme einer Haftung für billigste und schnellste Beförderung.
- (3) Stellt der Auftraggeber das Transportmittel, so ist er für die pünktliche Bereitstellung verantwortlich. Etwaige Verspätungen sind uns rechtzeitig mitzuteilen. Daraus entstehende Kosten trägt der Auftraggeber.
- (4) Wir sind zu angemessenen Teillieferungen berechtigt.
- (5) Unsere Lieferverpflichtung steht stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung.
- (6) Angegebene Liefer- und Montagezeiten sind stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

§ 7 Unvorhersehbare Hindernisse, Höhere Gewalt

- (1) Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder auf Grund von unvorhergesehenen und nicht von uns zu vertretenden Ereignissen sowie unser Eigenbelieferungsvorbehalt gem. vorstehendem § 6 Abs. (5) entbinden uns für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung, etwa vereinbarte Liefer- oder Montagezeiten einzuhalten. Sie berechtigen uns auch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Auftraggeber deshalb Schadensersatz oder sonstige Ansprüche zustehen.
- (2) Wird eine vereinbarte Lieferzeit überschritten, ohne dass ein Lieferhemmnis gem. vorstehendem Abs. (1) vorliegt, so hat uns der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist von uns schuldhaft nicht eingehalten, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag, nicht hingegen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Nichterfüllung oder Verzug, berechtigt, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- (3) Bei Geräten, die auf Wunsch des Auftraggebers individuelle technische Bedingungen erfüllen (kundenspezifische Ausführungen), gelten die angegebenen Lieferzeiten nur unter dem Vorbehalt, dass keine größeren und zum Zeitpunkt der Bestellung unvorhersehbaren technischen Schwierigkeiten auftreten, die eine deutlich längere Bearbeitungszeit bedürfen.
- (4) Treten physikalische Bedingungen oder andere Hindernisse auf, welche geeignet sind, die Vertragserfüllung zu erschweren oder zu verzögern, und die nach unserer Ansicht billigerweise von einem erfahrenen Unternehmer nicht vorhergesehen werden konnten, so werden wir den Auftraggeber hierüber unverzüglich, spätestens aber innerhalb

von 15 Tagen nach Kenntnis, schriftlich unterrichten. Sie entbinden uns für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung, etwa vereinbarte Lieferzeiten einzuhalten.

- (5) Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, benachrichtigt der betroffene Vertragspartner den anderen unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnis, schriftlich von dem Vorfall. Dabei hat er das eingetretene Ereignis näher zu kennzeichnen und anzugeben, welche vertraglichen Verpflichtungen er infolgedessen nicht oder nur mit Verzögerung erfüllen kann. Der betroffene Vertragspartner hat die dadurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit nicht zu vertreten.
- (6) Steht zu erwarten, dass durch einen der vorstehend genannten Umstände eine Unterbrechung der Errichtung der technischen Anlage eintritt, die länger als zwei Monate andauern wird, so können die bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen, einschließlich der nicht fertig gestellten, auf unser Verlangen zu den vereinbarten Preisen abgerechnet und bezahlt werden.
- (7) Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die außerhalb des Einflussvermögens der Vertragspartner liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u. a. Krieg (erklärt oder nicht), kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen, Blockade, Embargo, Regierungsanordnung, Sabotage, Streiks, Bummelstreiks, Aussperrung, Epidemien, Feuer, Überschwemmungen, Sturmfluten, Taifun, Orkan oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben, Blitzschlag, allgemeiner Werkstoffmangel, schwere Transportunfälle, zu Ausschuss werden und Neufertigung wichtiger Anlageteile aus Gründen, auf die wir keinen Einfluss haben.

§ 8 Gefahrenübergang

- (1) Der Versand erfolgt auf Rechnung des Käufers. Die Gefahr geht in allen Fällen auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat, und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt.
- (2) Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- (3) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware zum bestätigten Termin abzunehmen. Ansonsten ist der Käufer zur Zahlung von Lagerkosten verpflichtet und die Lieferung gilt als erbracht. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.

§ 9 Zahlung

- (1) Sofern keine anderweitigen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind unsere Rechnungen netto innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Sämtliche Zahlungen sind uns ausschließlich in EURO zu leisten, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart wird.
- (2) Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Im Falle von Teillieferung und Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Folgelieferungen entgegen vorangegangener Zahlungsvereinbarungen nur noch gegen Vorkasse zu liefern.
- (3) Wechsel oder Schecks nehmen wir nur auf Grund besonderer Vereinbarung und stets nur zahlungshalber an. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.
- (4) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in nachgewiesener Höhe, mindestens aber in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.

Bei einer Mahnung behalten wir uns das Recht vor Mahnkosten in Höhe von EUR 5,00 zu berechnen. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

- (5) Wenn bei dem Auftraggeber kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet wird, ein Scheck- oder Wechselprotest stattfindet oder Zahlungsstockung oder gar Zahlungseinstellung eintritt oder von ihm ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt wird, sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Wechsel oder Schecks angenommen haben. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber mit seinen Zahlungen an uns in Verzug gerät oder andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Außerdem sind wir in einem solchen Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurück zu treten.
- (6) Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Auftraggeber steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu; in einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückhaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. Arbeiten steht.

§10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- (2) Ein Eigentumserwerb des Käufers oder Dritter im Falle der Be- oder Verarbeitung unserer Vorbehaltware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Die Be- bzw. Verarbeitung erfolgt ausschließlich für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Diese verarbeitete Sache dient in voller Höhe zur Sicherung der im vorstehenden Absatz genannten Forderungen. Soweit Ware anderer Zulieferanten mitverarbeitet wird, erwerben wir zumindest Miteigentum an der neuen Sache bis auf den Anteil, der quotenmäßig dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände entspricht, den der Zulieferer in Rechnung gestellt hat. Wird Vorbehaltware mit uns nicht gehörender Ware verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermengung oder Vermischung. Der Käufer verpflichtet sich zur Sicherung unserer Kaufpreisforderung seine Forderungen aus Weiterveräußerungen der Vorbehaltware schon jetzt mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns abzutreten und einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Wir nehmen die Abtretung an. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen. Lediglich für den Fall, dass auch ein Zulieferer verlängerten Eigentumsvorbehalt rechtswirksam geltend gemacht hat, werden uns die betreffenden Lieferforderungen im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren abgetreten.
- (3) Werden die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltware oder der Ware, an der wir Miteigentum haben, in ein Kontokorrent aufgenommen, so ist der Käufer verpflichtet, diese Forderungen an uns abzutreten.
- (4) Zur Einziehung der Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung unter Widerrufsvorbehalt ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die

Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

- (5) Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Käufers, Einleitung von Insolvenzverfahren oder sonstiger Gefährdung der Befriedigung, ist der Käufer verpflichtet, die Vorbehaltsware für jeden Dritten als unser Eigentum kenntlich zu machen. Er hat uns über noch vorhandene Vorbehaltsware, auch soweit sie be- bzw. verarbeitet ist, eine detaillierte Aufstellung zuzusenden, wie auch eine Aufstellung der gemäß vorstehendem Absatz abgetretenen Forderungen unter Benennung der Drittschuldner. Unabhängig davon sind von uns Bevollmächtigte jederzeit berechtigt, beim Käufer entsprechende Feststellungen zur Wahrung unserer Rechte vorzunehmen und alle dafür erforderlichen Unterlagen vorgelegt zu erhalten.
- (6) Der Käufer trägt die Gefahr für die von uns angelieferte Ware. Er ist verpflichtet, die Ware sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen Verlust, Diebstahl, Feuer usw. zu versichern. Er tritt den Anspruch gegen die Versicherung für den Fall eines Schadens hiermit an uns ab, und zwar einen erstrangigen Teilbetrag in Höhe des Kaufpreises der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware. Das Gleiche gilt auch, wenn die Versicherung den gesamten Schaden nicht in voller Höhe deckt, so dass wir in einem solchen Falle nicht auf eine anteilige Entschädigung verwiesen werden können.
- (7) Der Käufer ist berechtigt, unsere Ware im gewöhnlichen ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, allerdings nur unter der Maßgabe, dass die Forderungen auf uns tatsächlich übergehen. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignung sind ausgeschlossen. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen und uns bei Vermeidung des Entstehens einer Schadensersatzverpflichtung uns gegenüber bei der Verfolgung unserer Rechte zu unterstützen. Der Käufer haftet für sämtliche Kosten, einer gerichtlichen und außergerichtlichen Intervention.
- (8) Der Käufer verpflichtet sich, alles zu unternehmen, insbesondere jede rechtsgeschäftliche Erklärung uns oder einem Dritten gegenüber abzugeben, um dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt und der Vorausabtretung zur Wirksamkeit auch nach ausländischem Recht des Lieferortes oder dem Sitz des Käufers zu verhelfen.

§ 11 Gewährleistung, Haftungsbeschränkung

- (1) Die Gewährleistungszeit für die Geräte beträgt vierundzwanzig Monate, gerechnet vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Abschnitt 8.
- (2) Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel hat der Käufer unverzüglich - spätestens innerhalb von sieben Tagen - nach dem Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei ordnungsgemäßer Untersuchung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung anzumelden. Dasselbe gilt für Beanstandungen wegen Falschlieferungen und Mengenabweichungen. Bei Versäumung der Rügefrist stehen keine Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüche zu.
- (3) Bei form- und fristgerecht vorgebrachten und auch sachlich gerechtfertigten Beanstandungen hat der Auftraggeber das Recht, Minderung des Preises zu verlangen, jedoch vorbehaltlich unseres Rechts, stattdessen die Mängel durch eine Nachbesserung zu beseitigen oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen.
- (4) Weitergehende Rechte und Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu. Insbesondere haften wir dem Auftraggeber nicht auf Schadensersatz wegen Nicht- oder Schlechterfüllung, es sei denn, dass den von uns gelieferten technischen Geräten eine von uns ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft fehlt oder auf unserer Seite Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Dies gilt auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung gemäß § 1 Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (5) Unwesentliche Abweichungen, etwa in den Dimensionen und Ausführungen, berechtigen nicht zur Erhebung von Mängelrügen.

- (6) Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die gelieferte Ware verändert oder verarbeitet wird. Voraussetzung für die Gewährleistungspflicht ist die Erfüllung der dem Käufer obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Rücksendungen dürfen ohne vorherige gegenseitige Verständigung nicht vorgenommen werden.
- (7) Wir übernehmen keine Gewähr für die ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern diese nicht von uns zu vertreten sind.
- (8) Bei Warenlieferungen, die von Dritten erstellt und von uns nur durchgehandelt werden, gelten die Gewährleistungsrechte, die wir gegenüber dem Hersteller haben, in dem Moment der Lieferung an den Käufer als an diesen abgetreten. Wir übernehmen darüber hinaus nur Gewährleistung wie oben beschrieben und für den Fall, dass der Käufer bei dem Hersteller außergerichtlich keine Gewährleistung erlangen kann. Stellt sich nach unserer Inanspruchnahme wegen Gewährleistung heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel uns nicht zur Gewährleistung verpflichtet, ist uns der entstandene Aufwand vom Käufer zu ersetzen, soweit er die Inanspruchnahme zu vertreten hat.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Zu unseren Gunsten ist Mainz für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Gerichtsstand. Wir können aber auch einen anderen Gerichtsstand wählen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Kaufrecht ist ausgeschlossen. Das gilt ausdrücklich auch für die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Technischen Geräteverkauf (CISG).
- (3) Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten ist Mainz.

§ 13 Änderungen, Wirksamkeit, Datenschutz

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichneten Dokument mit Datum und fortlaufender Nummer der Vertragsergänzungen niederzulegen, von dem jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden vielmehr zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.
- (3) Wir haben Daten über den Auftraggeber nach dem Datenschutzgesetz gespeichert.

Stand: April 2010